



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 23. April 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Entlassmanagement - Verordnung Häuslicher Krankenpflege

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder der stationären Reha-Einrichtung entlassen, durfte ihm der dort behandelnde Arzt schon in der Vergangenheit im Rahmen des Entlassmanagements häusliche Krankenpflege verordnen. Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sah einige neue Regelungen hierzu vor, die der Gemeinsame Bundesausschuss nun in den Richtlinien für häusliche Krankenpflege verankert hat.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl medizinische als auch organisatorische Aspekte. Als medizinische Gründe sollen insbesondere die therapie- oder indikationsspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Behandlung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der organisatorischen Gründe soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Der Verordnungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach Entlassung des Patienten, darf nicht überschritten werden. Ist zur Überbrückung einer festgestellten Versorgungslücke nach Entlassung eine geringere Verordnungsdauer als sieben Tage erforderlich, darf auch nur für den entsprechend kürzeren Zeitraum häusliche Krankenpflege verordnet werden. Der Krankenhausarzt orientiert sich bei der Dauer der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.
- Der Krankenhausarzt Reha-Arzt wird Sie - als weiterbehandelnden Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die Verordnung einer häuslichen Krankenpflege informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Verordnungen über eine häusliche Krankenpflege im Rahmen des Entlassmanagements werden vom Krankenhausarzt Reha-Arzt als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt.
- Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt Reha-Arzt die Vorgaben der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie zu berücksichtigen.

- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner: Krankenhäuser/Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer des verordnenden Krankenhausarztes/Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR des Krankenhauses/der Reha-Einrichtung anzugeben.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Arzneimittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie und der Hilfsmittel-Richtlinie finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> > Krankenhaus-Entlassmanagement.

### **Abgrenzung der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung von der häuslichen und der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege**

Der G-BA hat klargestellt, dass bei einer Versorgung im Rahmen einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB) keine gleichzeitige Verordnung von häuslicher und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege erfolgen darf. Bei der StäB handelt es sich um eine Krankenhausleistung im häuslichen Umfeld von psychisch erkrankten Menschen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.